

III. Aufgabenstellung

Die Kommission bezieht ihre Aufgabenstellung auf die grundsätzliche Überprüfung des Status eines Ehrengrabes bzw. eines ehrenhalber gewidmeten Grabes für den Zeitraum 1934 bis 1938 nach den hier dargelegten Kriterien. Als Hauptaufgabe wurde die gründliche Aufarbeitung und Darstellung des der Ehrengrabwidmung zugrunde liegenden Sachverhalts, insbesondere die Aufhellung der jeweiligen Biographien, angesehen. Als Ergebnis wurden Empfehlungen ausgearbeitet, die die Grundlage für die Entscheidung der zuständigen politischen Gremien bilden sollen.

Die Frage der weiteren Aufrechterhaltung einer allgemeinen Grabpflege im Rahmen einer würdigen Erhaltung eines Friedhofes, eines Grabblumenschmucks u. dgl. hat die Kommission nicht als ihren Auftrag gesehen (siehe Punkt VI.).

Da die Kriterien, nach welchen die Grabwidmungen (Ehrengräber, ehrenhalber gewidmete Gräber) zu überprüfen sind, nicht vorgegeben waren und es auch keine verbindlichen Richtlinien bzw. rechtlichen Vorschriften der Stadt Wien für die Vergabe dieser Widmungen gab und gibt, hat die Kommission ihre Aufgabenstellung im Sinn der nachfolgenden Punkte definiert:

-) Die Kommission ging davon aus, dass die Verleihung bzw. Zuerkennung eines Ehrengrabes bzw. eines ehrenhalber gewidmeten Grabes vornehmlich an besondere Verdienste für die Stadt Wien geknüpft ist bzw. sein sollte, vorzugsweise in den Bereichen Kultur, Kunst, Wissenschaft, Bildung, Sport, Politik und Verwaltung, Philanthropie, Lebensrettung und Katastrophenhilfe, insbesondere bei Einsatz des eigenen Lebens. In die Kategorie positiver Kriterien fallen aber auch gemeinnützige (karitative) und ehrenamtliche Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum ausgeübt wurden, sowie Verdienste um die Landesverteidigung (im Gegensatz zu Leistungen im Kontext eines Angriffskrieges). Darüber hinaus sollten bei der Beurteilung einer Ehrengrabwürdigkeit die ganze Persönlichkeit und das gesamte Lebenswerk eines Menschen ins Kalkül gezogen werden.

-) Unvereinbar mit einer Grabwidmung sind nach Auffassung der Kommission Personen, deren Aussagen und Handlungen in eklatantem Widerspruch zu den Werten eines humanistischen Menschen- und Weltbildes, zu den Prinzipien einer humanen Universalethik im Sinn von Immanuel Kant, zu Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten stehen.

-) Personen, die schwerwiegende – auch nach heutigen Maßstäben relevante – strafrechtliche Delikte begangen haben, die in Kriegsverbrechen oder in die Vorbereitung bzw. Auslösung und Durchführung eines Angriffskrieges, die an antidemokratischen Maßnahmen und an der Repression von politisch Andersdenkenden beteiligt waren, sind im Prinzip nicht ehrengrabwürdig, wobei auch in diesen Fällen das Gesamtbild der jeweiligen Person maßgeblich ist.

-) Bei der Überprüfung der Grabwidmungen hat die Kommission besonderes Augenmerk auf allfällige NS-Aktivitäten und -Zugehörigkeiten sowie überlieferte rassistische, antisemitische, minderheiten- und frauenfeindliche Äußerungen der verstorbenen Personen gelegt.

-) Die Kommission regt aufgrund des oben Dargelegten an, Kriterien für die Zuerkennung von Grabwidmungen festzulegen, die gleichermaßen herausragende Persönlichkeit und besondere Leistung bzw. Bedeutung der postum Geehrten insbesondere für die Stadt Wien zum Ausdruck bringen sollten.

-) Die Kommission befürwortet mit Nachdruck den Vorschlag der Kulturabteilung der Stadt Wien, eine neue Kategorie von Grabwidmungen, die „Historische Grabstätte“, einzurichten (siehe Punkt XI./H).¹ Das würde es ermöglichen, ältere, aber auch künftige Grabwidmungen aus ihrem zeitverankerten und nur noch historisch nachzuvollziehenden Kontext zu lösen, wodurch auch das Problem, zeitlich zurückliegende Bewertungen unter dem Eindruck späterer Erfahrungen und Paradigmenwechsel zu evaluieren, vermieden werden könnte. Auf den Gegenstand der Kommissionstätigkeit bezogen, könnte das bedeuten, alle älteren Grabwidmungen (etwa bis 1945) generell in diese Kategorie einzureihen – eine Vorgangsweise, welche die Kommission dem Gemeinderat ausdrücklich empfiehlt.

¹ Siehe dazu den Beitrag „Vorschlag für eine neue Kategorie von Grabwidmungen – ‚Historische Grabstätte‘“ von der Kulturabteilung der Stadt Wien, Magistratsabteilung 7, im Anhang XI./H.